



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Frühere Auffassung des Reichsgebietes als ludolfingisch nicht zutreffend,

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel- gebiete und am Hellwege.

Von Karl Mübel.

Allgemeines.

An der Lippe, Ruhr und Diemel, sowie in dem Gebiete zwischen Lippe und Ruhr findet sich vielfacher Besitz, der als Reichsgut bezeichnet ist. Diesem Reichsgute gilt die nachfolgende Untersuchung.

Die zahlreichen Zuwendungen aus Königsgut an der Lippe und namentlich zwischen Lippe und Ruhr, die die Ludolfinger gemacht haben, haben in vielen bisherigen Darstellungen die Vermuthung aufkommen lassen, daß die Ludolfinger hier reichbegütert gewesen seien. „Von ihren Stammsitzen um Dortmund und an der Lippe,“ sagt Nitzsch in der Deutschen Geschichte I S. 303, „hatten die Ludolfinger ihre Besitzungen allmählich bis zur Elbe und Saale ausgedehnt.“ Auf die Autorität von Nitzsch hin habe ich ebenfalls früher diese von Seibertz¹⁾ und Anderen aufgestellte Behauptung für richtig gehalten. Indessen, die von Seibertz angenommene Abstammung Ludolf's von dem unter Karl dem Großen genannten Grafen Egbert²⁾, den derselbe angeblich allen Sachsen zwischen Rhein und Weser vor-

¹⁾ Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen II S. 3: „Die Stammgüter des Geschlechtes (der Ludolfinger) lagen in Westfalen und Engern von der Ruhr und Lippe nach der Weser hin.“

²⁾ Vita S. Idae c. 1. 2. in Mon. Germ. Ss. 2. 570 f. und Wilmans-Philippi, Kaiserurf. der Provinz Westfalen I S. 472. Vgl. Seibertz l. c. I 224.

gesetzt haben soll¹⁾, ist irrig²⁾: die Ehe Egbert's und der Ida war wahrscheinlich kinderlos, wie es Wilmans in den Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I S. 295—298 ausgeführt hat; von sicher Ludolfingischen älteren Besitzungen in Westfalen bleibt nach den Untersuchungen von Waitz und Wilmans³⁾ für das neunte Jahrhundert nur allenfalls Goddelsheim im Fürstenthume Waldeck, ferner Herzfeld an der Lippe übrig. Letzteres wird in der legendenhaften *vita Idae* II cap. 1 als *curtis regia* bezeichnet⁴⁾. Nach dem Tode der heiligen Ida war es an einen ungenannten Ahn Ludolf's gekommen. Alles weist darauf hin, daß die Heimath und die ursprünglichen Besitzungen der von Brun abstammenden Ludolfinger im östlichen Sachsen lagen⁵⁾. Bestehen bleibt nur die Thatsache, daß die Ludolfinger häufig, nachdem sie die Königswürde erlangt hatten, in der Gegend zwischen Ruhr und Lippe Aufenthalt genommen haben und militärische Stützpunkte dort gefunden haben; ferner, daß zur Ludolfingerzeit der Hellweg, die Straße, welche zwischen Ruhr und Lippe sich hinzieht, eine wichtige Heeresstraße darstellte.

Man darf indessen aus dem häufigen Aufenthalte der Ludolfinger in den Besitzungen am Hellwege keinen Rückschluß auf frühere Besitzverhältnisse derselben dort machen. Noch enger sind die Beziehungen der Ottonischen Familie zu den königlichen Gütern bei Kaiserswerth, Duisburg, Werden und Essen⁶⁾. Hier ist aber an Ludolfingisches Hausgut natürlich nicht zu denken.

Die Frage ist allerdings aufzuwerfen, ob, wenn ein Ludolfinger, wie beispielsweise Otto III. 997⁷⁾, Dortmund als einen Ort seines Besitzes, *locum proprietatis sue* bezeichnet, diese

1) Ueber den Werth dieser Nachricht äußert sich Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 3² S. 368, Note 2.

2) Nach Waitz, *König Heinrich I* S. 188 f.

3) Wilmans, *Kaiserurf. Westfalens I* S. 216—226.

4) *Mon. Germ. Ss.* II r 574, Wilmans l. c. I S. 482.

5) Waitz, *Verfassungsgesch.* 5 S. 40/41.

6) Vgl. Lacomblet, *Archiv* 3 S. 27 und a. a. D.

7) Lacomblet, *U.-B.* I Nr. 129; Mübel, *Dortmunder U.-B.* I 29.

Bezeichnung nicht doch auf Hausgut zu beziehen sei. Es ist nämlich nicht zu bezweifeln, daß unter den Ludolfingern „die bestimmte Tendenz auftritt“, Reichsgut und Hausgut zu trennen, wie es Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I S. 312, formulirt hat; indessen bezeugen die von Waig, Verfassungsgeschichte VIII 240 ff., gebrachten Beispiele, daß diese Tendenz zur Trennung des Hausgutes und Königsgutes weder in der Rechtsauffassung noch in der Ausdrucksweise der Urkunden und der Schriftsteller immer scharf oder dauernd zum Ausdruck gekommen ist. Man wird also in jedem Falle, wo Könige über die betreffenden Güter verfügen, erst näher zusehen müssen, welche Art von Gütern gemeint ist, und vor Allem nicht Ausdrücke wie *proprietas mee* ohne Weiteres auf Hausgut beziehen können, während die Bezeichnung einer „villa“ als einer „publica“ wohl unbedenklich als für Königsgut beweisend angesehen werden darf. Auch ist Dortmund unter wechselnden Herrschergeschlechtern immer als Bestandtheil des Reichsbesitzes behandelt, vom Reiche verpfändet und verschenkt worden¹⁾.

Die Frage nach Entstehung und Bedeutung der am Hellwege und im südlichen Westfalen gelegenen königlichen Besitzungen des 9.—13. Jahrhunderts bedarf also, ehe wir die weiteren Fragen, die sich anmelden, prüfen, zunächst einer urkundlichen Zusammenstellung. Das Königsgut könnte ja sehr verschiedenen Ursprungs sein. Tritt jedoch eine systematische Anlage hervor, die den Straßenzügen und den Knotenpunkten derselben sich anschließt, so zwingt nichts urkundlich Verbürgtes, diese Anlage den Ludolfingern zuzuschreiben. Tritt ferner hervor, daß Theile dieses Königsgutes älter sind als die Anfänge der Ludolfingischen Herrschaft, so dürfte die Frage nach Entstehung derselben für unbefangene Betrachtungsweise recht einfach liegen.

Nach unserer Ansicht treten aber wirklich in der Anlage des Königsgutes bestimmte, systematische Anordnungen ganz

¹⁾ Vgl. auch Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. XIV.